

Marktordnung für den Homburger Weihnachtsflohmarkt (Weihnachtsflohmarktordnung)

Veranstalter:

Homburger Kulturgesellschaft gGmbH, Am Forum 5, 66424 Homburg
Tel. (06841) 101 820 – E-Mail kultur@homburg.de

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Weihnachtsflohmarktordnung gilt für alle Nutzer mit Betreten der Flohmarktfläche zu den in § 2 genannten Zeiten.
- (2) Nutzer im Sinne dieser Weihnachtsflohmarktordnung sind Standbetreiber, ihr Personal sowie Besucher dieses Flohmarktes.
- (3) Jeder Standbetreiber erkennt die Weihnachtsflohmarktordnung mit Erlangung seiner Teilnahmeberechtigung durch Abschluss eines Einzelticket-Kaufvertrages an.

§ 2 Zeit und Ort des Flohmarktes

- (1) Der Flohmarkt findet am ersten Samstag im Monat Dezember statt. Im Falle einer Terminkollision mit einer anderen Veranstaltung, die unaufschiebbar ist und die Fläche des Flohmarktgeländes derart beansprucht, dass ein ordnungsgemäßer Marktbetrieb nicht mehr gewährleistet werden kann, ist der Veranstalter berechtigt, von dem Termin gemäß Satz 1 abzuweichen.
- (2) Der Flohmarkt öffnet um 9.00 Uhr und schließt um 17.00 Uhr. Der Auf- und Abbau der Stände hat möglichst außerhalb der Öffnungszeiten zu erfolgen. Frühester Aufbaubeginn ist 5.00 Uhr, der Abbau ist bis spätestens 18.00 Uhr durchzuführen.
- (3) Die Flohmarktfläche erstreckt sich auf die verkehrsfreie Freifläche am Forum (Gelände am Rathaus bzw. an der Kreisverwaltung) sowie auf die befestigte Parkfläche Am Stadtbad und die entsprechenden Verbindungswege. Ein detaillierter Flächenplan ist als Anlage beigefügt. Im Bedarfsfall kann die Weihnachtsflohmarktfläche auf die Gesamtfläche des monatlichen Floh- und Krammarktes gemäß Anlage zur Flohmarktordnung ausgedehnt werden.

§ 3 Zulassung zum Markt

- (1) Private Anbieter

Die Nutzung des Flohmarktes als Verkaufsplattform ist jeder Person gestattet, die beabsichtigt, eine erlaubte Tätigkeit nach § 4 auszuüben. Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Anbieten von Waren nur mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten gestattet.

- (2) Gewerbliche Anbieter

Der Flohmarkt ist kein Markt im Sinne der Gewerbeordnung. Vorwiegend gewerbliche Tätigkeiten sind unbeschadet der hierfür erforderlichen Erlaubnisse im Rahmen der geltenden Bestimmungen nur gestattet, wenn sie dem Zweck dieser Veranstaltung dienen. Über die Vergabe eines gewerblichen Standplatzes (z.B. Gastronomie,

Kunsthandwerk) entscheidet der Veranstalter nach Eingang der schriftlichen Bewerbung. Die Vergabeentscheidung richtet sich nach Bedarf und Reputation. Der Stand eines gewerblichen Anbieters ist durch das Anbringen eines Firmenschildes als gewerblicher Stand zu kennzeichnen.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Gestattet ist der Verkauf von advent- und weihnachtsaffinen
 - a) gebrauchten Gegenständen (Schmuck, Deko, Spielwaren etc.),
 - b) kunstgewerblichen Gegenständen,
 - c) Sammelobjekten,
 - d) Antiquariaten und Antiquitäten.

- (2) Gestattet werden kann nach Eingang einer entsprechenden Bewerbung der gewerbliche Verkauf von advent- und weihnachtsaffinen
 - a) selbst hergestellten Handwerkswaren,
 - b) Lebensmitteln, die an Ort und Stelle verzehrt werden können,
 - c) Neuwaren zu deutlich reduzierten Preisen (keine Handelsware).Die Bewerbung ist schriftlich an den Veranstalter zu richten.

- (3) Das Aufstellen von Informationsständen und das Verteilen von Flugblättern und Werbung sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters auf Antrag zulässig. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich an den Veranstalter zu richten. Die Antragsfrist endet zwei Wochen vor dem Flohmarkttermin.

- (4) Nicht zulässig ist das Anbieten und der Verkauf von
 - a) Flohmarktartikeln, die nicht zum Advents- bzw. Weihnachtssortiment im Sinne dieser Ordnung zählen,
 - b) neuen Industrie- und Handelswaren,
 - c) Gewalt verherrlichenden, rassistischen oder pornographischen Gegenständen, Filmen u. Literatur,
 - d) pyrotechnischen Gegenständen,
 - e) Waffen aller Art,
 - f) Gegenständen mit nationalsozialistischer Symbolik sowie Kriegsspielzeug,
 - g) Lebens- und Genussmitteln, soweit nicht nach § 4 Abs. 2 lit. b zugelassen,
 - h) lebenden Pflanzen und Tiere,
 - i) Gegenständen, deren Verkauf gegen das Urheber- oder Wettbewerbsrecht verstößt (z. B. Plagiate und Raubkopien).

§ 5 Glücksspiele, Betteln; Sammeln von Spenden

- (1) Glücks- und Geschicklichkeitsspiele sowie Betteln sind auf der gesamten Flohmarktfläche untersagt.

- (2) Das Sammeln von Spenden für jeglichen Zweck ist mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters auf Antrag zulässig. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich an den Veranstalter zu richten. Die Antragsfrist endet zwei Wochen vor dem jeweiligen Flohmarkttermin.

§ 6 Standplätze

- (1) Private Einzelnutzer haben die Möglichkeit, über die Internet-Plattform „Ticket Regional“ online oder in den mit diesem Anbieter kooperierenden Vorverkaufsstellen

ein Standplatzticket zu erwerben. Standplätze werden in verschiedenen Größen angeboten und sind auf der Flohmarktfläche eingezeichnet.

Initiativnutzer können am Flohmarkttag die noch nicht vergebenen eingezeichneten bzw. vom Flohmarktpersonal im Grünflächenbereich zugewiesenen Standplätze beziehen. Ein Anspruch auf einen Standplatz besteht nicht. Die Vergabe erfolgt bis spätestens 7.00 Uhr.

- (2) Gewerblichen Vertragshändlern wird eine feste Standfläche zugewiesen.

§ 7 Parkplätze

- (1) Private Einzelnutzer haben die Möglichkeit, über die Internet-Plattform „Ticket Regional“ ein Standplatzticket mit Pkw-Abstellplatz zu erwerben.
- (2) Dauernutzer haben die Möglichkeit, im Rahmen ihres Vertragsabschlusses eine Standfläche mit Pkw-Abstellplatz auszuwählen.
- (3) Gewerblichen Vertragshändlern wird, sofern möglich, eine Standfläche mit Abstellplatz für ein Lieferfahrzeug bereitgestellt.
- (4) Standbetreiber mit eigenem Pkw-Stellplatz in unmittelbarer Nähe zur Standfläche sind verpflichtet, diesen Standort auch zum Ent- und Beladen einzunehmen.
- (5) Das Abstellen von Fahrzeugen auf der Flohmarktfläche außerhalb der zugewiesenen Stellplatzflächen ist lediglich zum Ent- und Beladen zu den in § 2 Abs. 2 festgesetzten Zeiten zulässig. Dabei muss gewährleistet sein, dass jederzeit Versorgungs- und Rettungsfahrzeuge passieren können.
- (6) Standinhaber, die über keinen eigenen Pkw-Stellplatz auf ihrer Standfläche verfügen, haben die Möglichkeit, ihr Fahrzeug zwischen 07.00 Uhr und 18.00 Uhr auf dem eigens hierfür ausgewiesenen Parkplatz auf dem Gelände der ehem. Firma DSD abzustellen.
- (7) Die Benutzung aller Parkflächen auf dem Flohmarktgelände sowie auf dem Gelände der ehem. Fa. DSD erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 8 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung eines Standplatzes auf dem Flohmarktgelände wird ein Nutzungsentgelt erhoben, welches der Veranstalter festsetzt und im Bedarfsfall anpasst. Die Höhe des Nutzungsentgeltes regelt die Nutzungsentgeltordnung.
- (2) Nutzer zahlen bei Inanspruchnahme des Anbieters „Ticket Regional“ das Nutzungsentgelt mit dem Erwerb ihres Tickets.

Initiativnutzer zahlen das Nutzungsentgelt vor Ort bei Zuweisung des Standplatzes durch das Flohmarktpersonal. Minderjährigen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist es gestattet, ihre Waren auf einer Fläche von max. zwei Quadratmetern gebührenfrei anzubieten.

- (3) Bei vorzeitigem Verlassen des Standplatzes besteht kein Anspruch auf Minderung des Nutzungsentgeltes.

§ 9 Allgemeine Verhaltensregeln, Sauberkeit

- (1) Jeder Nutzer hat sich auf der Flohmarktpläche so zu verhalten, dass der Marktfrieden gewährleistet ist, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt oder belästigt wird.
- (2) Standinhaber sind verpflichtet, die in Anspruch genommene Standfläche nach Beendigung des Flohmarktes in einem gereinigten Zustand zu verlassen. Die Verschmutzung der Flohmarktpläche und deren Umgebung durch Müll, Unrat, Abwasser oder sonstigen Schmutz jeder Art ist strengstens untersagt.
- (3) Gewerbliche Anbieter von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr haben bei ihren Ständen Abfallkörbe oder andere geeignete Behältnisse aufzustellen und die Käufer zur Benutzung derer anzuhalten.
- (4) Bis zur ordnungsgemäßen Räumung des Standortes obliegt jedem Markthändler die Verkehrssicherungspflicht.
- (5) Die Kosten der Beseitigung etwaiger Verunreinigungen oder Beschädigungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 10 Hausrecht, Marktleitung und Marktaufsicht

- (1) Für die Dauer der Flohmarktveranstaltung (einschließlich der Auf- und Abbaueiten) übt der Veranstalter das Hausrecht auf der gesamten Flohmarktpläche aus.
- (2) Der Veranstalter bestellt zur Wahrnehmung des Hausrechts eine Marktleitung. Diese trifft zur Einhaltung und Durchsetzung der Marktordnung die erforderlichen Maßnahmen.
- (3) Die Anordnungen der Marktleitung sind unmittelbar zu befolgen, unbeschadet späterer Einwendungen.
- (4) Die Marktleitung hat insbesondere die Befugnis,
 - a) den Standplatz jedes Flohmarkthändlers zu betreten,
 - b) Verkaufseinrichtungen zu besichtigen und zu prüfen,
 - c) Initiativnutzern einen Standplatz zuzuweisen,
 - d) Nutzungsentgelt zu erheben,
 - e) Markthändler und deren Hilfspersonen zu befragen und Auskunft zur Person und zum Geschäftsbetrieb zu verlangen,
 - f) die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen.
- (5) Die Marktleitung kann in begründeten Einzelfällen und im Rahmen des zur Verfügung stehenden Ermessens Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen, insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten.
- (6) Aufgrund besonderer lokaler Umstände kann die Marktleitung zur Gewährleistung der Sicherheit der Markthändler und der Besucher (Abwendung von Gefährdungen für Leib und Leben) die Flohmarktveranstaltung absagen oder beenden.
- (7) Die Marktaufsicht unterstützt die Marktleitung bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Sie ist gegenüber der Marktleitung weisungsgebunden.
- (8) Die Marktleitung kann der Marktaufsicht Befugnisse gemäß Abs. 4 übertragen.

§ 11 Haftung, Schadensersatz

- (1) Jeder Flohmarktnutzer betritt die Flohmarktfläche auf eigene Gefahr. Er haftet für alle bei der Benutzung des Marktes entstandenen Schäden, die durch ihn verursacht wurden. Insbesondere haftet er für Unfälle oder Schäden, die aus dem Betrieb seines Fahrzeuges entstehen. Der Veranstalter haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seines Personals.
- (2) Bei vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder zur Sicherheit der Teilnehmer erfolgt keine Erstattung des Nutzungsentgeltes.

§ 12 Zuwiderhandlungen

- (1) Verstöße gegen die Weihnachtsflohmarktordnung haben entsprechende Konsequenzen. Der Veranstalter und die Marktleitung als seine bestellte Vertretung sind im Falle von Zuwiderhandlungen berechtigt, geeignete Maßnahmen zu treffen.
- (2) Bei Verstoß gegen § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 5 Abs. 2 (fehlende Antragstellung bzw. Erlaubnis des Veranstalters) erfolgt ein sofortiger Platzverweis.
- (3) Bei Verstoß gegen § 4 Abs. 4 (unzulässiges Sortiment), § 5 Abs. 1 (Glücksspiele) sowie § 7 Abs. 5 (verbotswidriges Abstellen von Fahrzeugen) erfolgt die Aufforderung, das Fehlverhalten augenblicklich abzustellen, bei Nichtbefolgen erfolgt ein sofortiger Platzverweis.
- (4) Bei Verstoß gegen § 9 Abs. 1 (Verhaltensregeln) erfolgt eine Abmahnung, bei unverändertem Verhalten ein sofortiger Platzverweis.
- (5) Bei Verstoß gegen § 9 Abs. 2 (Sauberkeit) erfolgt eine Aufforderung zur Nachbesserung, bei Nichtbefolgen erfolgt ein sofortiger Platzverweis.
- (6) bei Nichtbefolgen von Anordnungen der Marktleitung gemäß § 10 Abs. 3 oder Behinderung der Marktleitung in Ausübung ihrer Befugnisse gemäß § 10 Abs. 4 lit. a, b, d, e und f erfolgt eine Abmahnung, in schwerwiegenden Fällen ein sofortiger Platzverweis.
- (7) Bei schwerwiegenden Verstößen gemäß Abs. 3-6 kann der Veranstalter ein dauerhaftes Platzverbot - auch für die monatlichen Flohmärkte im Sinne der Flohmarktordnung - aussprechen.
- (8) Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben hiervon unberührt.

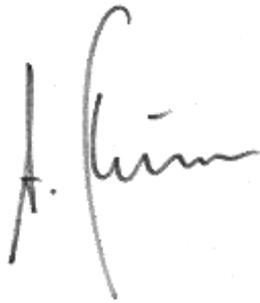
§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Marktordnung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der rechtsunwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am 12.09.2023 in Kraft und ist unbefristet gültig.

Homburg, den 12.09.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Müller'. The signature is written in a cursive style with a large, prominent 'M'.

(Achim Müller)

Geschäftsführer

der Homburger Kulturgesellschaft gGmbH